

BVGer F-3048/2026 vom 4. Mai 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3048_2026

FR: TAF F-3048/2026 du 4 mai 2026

IT: TAF F-3048/2026 del 4 maggio 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - unter Vorbehalt von E. 2 - einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Verfahrensgegenstand ist vorliegend der Nichteintretensentscheid des SEM gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG. Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung eines Nichteintretensentscheides ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) nicht zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.). Der Antrag auf Anordnung einer vorläufigen Aufnahme stellt daher eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes dar, worauf nicht einzutreten ist.

E. 3.1

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO grundsätzlich Deutschland für das Asylverfahren des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das deutsche Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (statt vieler jüngst Urteile des BVGer F-2754/2026 vom 28. April 2026 E. 2.1, F-7/2026 vom 8. Januar 2026 E. 2.1), und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie zutreffend festgehalten, bei Deutschland handle es sich um einen funktionierenden Rechtsstaat. Ferner hat sie den Gesundheitszustand des

Beschwerdeführers, der an (...) leidet, und die zu den Akten gereichten Arztberichte berücksichtigt. Sie hat rechtskonform festgehalten, dass keine medizinische Notlage vorliegt und die hohe Schwelle für eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK nicht überschritten wird.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmitteleingabe geltend, er befinde sich in der Schweiz in psychiatrischer und psychologischer Behandlung. Sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert und er habe Suizidgedanken, weshalb aus humanitären Gründen von einer Überstellung abzusehen sei. Auch diesbezüglich hat die Vorinstanz bereits zutreffend erwogen, die Behandlung des Beschwerdeführers sei nicht derart spezifisch, dass diese nur in der Schweiz durchgeführt werden könne. Weder der Beschwerde noch den Akten sind Hinweise zu entnehmen, die Anlass zur Befürchtung geben, dass er in Deutschland keinen Zugang zu der ihm zustehenden notwendigen medizinischen Behandlung erhalte (vgl. Art. 14 der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger). Ferner hat die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass die deutschen Behörden vor der Überstellung über die notwendige medizinische Behandlung informiert werden. Was die geltende gemachte Suizidalität betrifft, ist festzuhalten, dass gemäss konstanter Rechtsprechung Suizidalität grundsätzlich kein Vollzugshindernis darstellt und die Geltendmachung eines Suizidrisikos die Behörden nicht verpflichtet, von einer Ausschaffung abzusehen (BGer 2C_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2; Urteil des EGMR Al-Zawatia gegen Schweden vom 22. Juni 2010, Nr. 50068/08, § 57).

E. 4

Die Vorinstanz ist zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Die angefochtene Verfügung ist nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 30. April 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.